

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 211

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2011

Nr. 10, 18. Jahrgang

## Inhalt

Amtliche Mitteilungen-IV. Quartal 2010	
Berkenbrück	S. 1
Briesen Mark	S. 1
Jacobsdorf	S. 1
Madlitz-Wilmersdorf	S. 1
Amt	S. 2
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Biogasanlage OT Pillgram“	
	S. 2
Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2011 - ohne Sonderkunden -	
	S. 3

## Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2010

### Berkenbrück

GV-Sitzung am 24.11.2010 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 12/2010** Abschluss des Wegenutzungsvertrages Erdgas zwischen der Gemeinde Berkenbrück und der EWE Netz GmbH
- Nr. 13/2010** Baubeschluss zur Fertigstellung der Straßenbeleuchtungsanlage im Fichtenweg, von Einmündung Fichtenweg bis Fichtenweg 9 in 15518 Berkenbrück

### Briesen/Mark

GV-Sitzung am 13.12.2010 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 15/2010** Abschluss des Wegenutzungsvertrages Erdgas zwischen der Gemeinde Briesen (Mark) und der EWE Netz GmbH
- Nr. 16/2010** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen (Mark) für den OT Biegen ab 01.01.2011 und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages
- Nr. 17/2010** Standort und Bau eines Minispielfeldes
- Nr. 18/2010** Grundsatzbeschluss zum Radwegebau zwischen Jacobsdorf und Biegen (1. BA) - **abgelehnt**
- Nr. 20/2010** Anpassung der Grundmiete der kommunalen Wohnungen in Briesen (Mark) und in Biegen an die Ortsüblichkeit

### Jacobsdorf

GV-Sitzung am 16.12.2010 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 30/2010** Abschluss des Wegenutzungsvertrages Erdgas zwischen der Gemeinde Jacobsdorf und der EWE Netz GmbH
- Nr. 31/2010** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2011 und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages
- Nr. 32/2010** Aufstellung einer Schutzhütte am Jacobsweg, Gemarkung Sieversdorf, Flur 14, auf Flurstück 63 oder 81
- Nr. 36/2010** Selbstbindungsbeschluss für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BP „Biogasanlage OT Pillgram“
- Nr. 37/2010** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf (Stand: Juli 2010) des Bebauungsplanes „Biogasanlage OT Pillgram“, Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 39/2010** Grundsatzbeschluss zum Radwegbau zwischen Jacobsdorf und Biegen (1. BA) – **abgelehnt**
- Nr. 40/2010** Städtebaulicher Vertrag im Zusammenhang mit dem BP „Biogasanlage OT Pillgram“
- Nr. 41/2010** Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Biogasanlage OT Pillgram“
- Nr. 42/2010** Grundsatzbeschluss zum Anschluss einer privaten Grundstücksentwässerungsleitung an die vorhandene Straßenentwässerungsleitung der Alten Petershagener Straße, O Sieversdorf

### Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 19.10.2010 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 10/2010** Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 11/2010** Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

- Nr. 12/2010** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf (Stand März 2010) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 13/2010** Abschließender Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 30.11.2010 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 15/2010** Abschluss des Wegenutzungsvertrages Erdgas zwischen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf und der EWE Netz GmbH
- Nr. 16/2010** Baubeschluss zum grundhaften Ausbau des Gehweges, der Zufahrten und der Buswartefläche an der L 384, OT Wilmersdorf

- Nr. 17/2010** Vereinbarung zwischen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf und dem Landkreis Oder-Spree zur Durchführung einer Gemeinschaftsaufgabe im OT Falkenberg – Kreisstraße K 6735 Abschnitt 10

### Amt

Sitzung am 25.10.2010

- Nr. 05/2010 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010

Sitzung am 29.11.2010

- Nr. 06/2010** Wahl des Amtswehrführers  
**Nr. 07/2010** Bestellung des ehrenamtl. stellv. Amtswehrführers

## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Biogasanlage OT Pillgram“

Die Beschlussfassung über den gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Biogasanlage OT Pillgram“ sowie die Billigung der dazugehörigen Begründung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 16.12.2010 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im OT Pillgram, südlich der BAB 12 zwischen der Kreisstraße K 6732 Biegen Pillgram und der Autobahnraststätte Biegener Hellen. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst 2,56 ha und betrifft in der Gemarkung Pillgram, Flur 2 die Flurstücke 129, 130, 80 ganz und 341 teilweise (sh. Übersichtskarte).

Der Bebauungsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten :

**Dienstag** 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
**Donnerstag** 9:00 - 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht

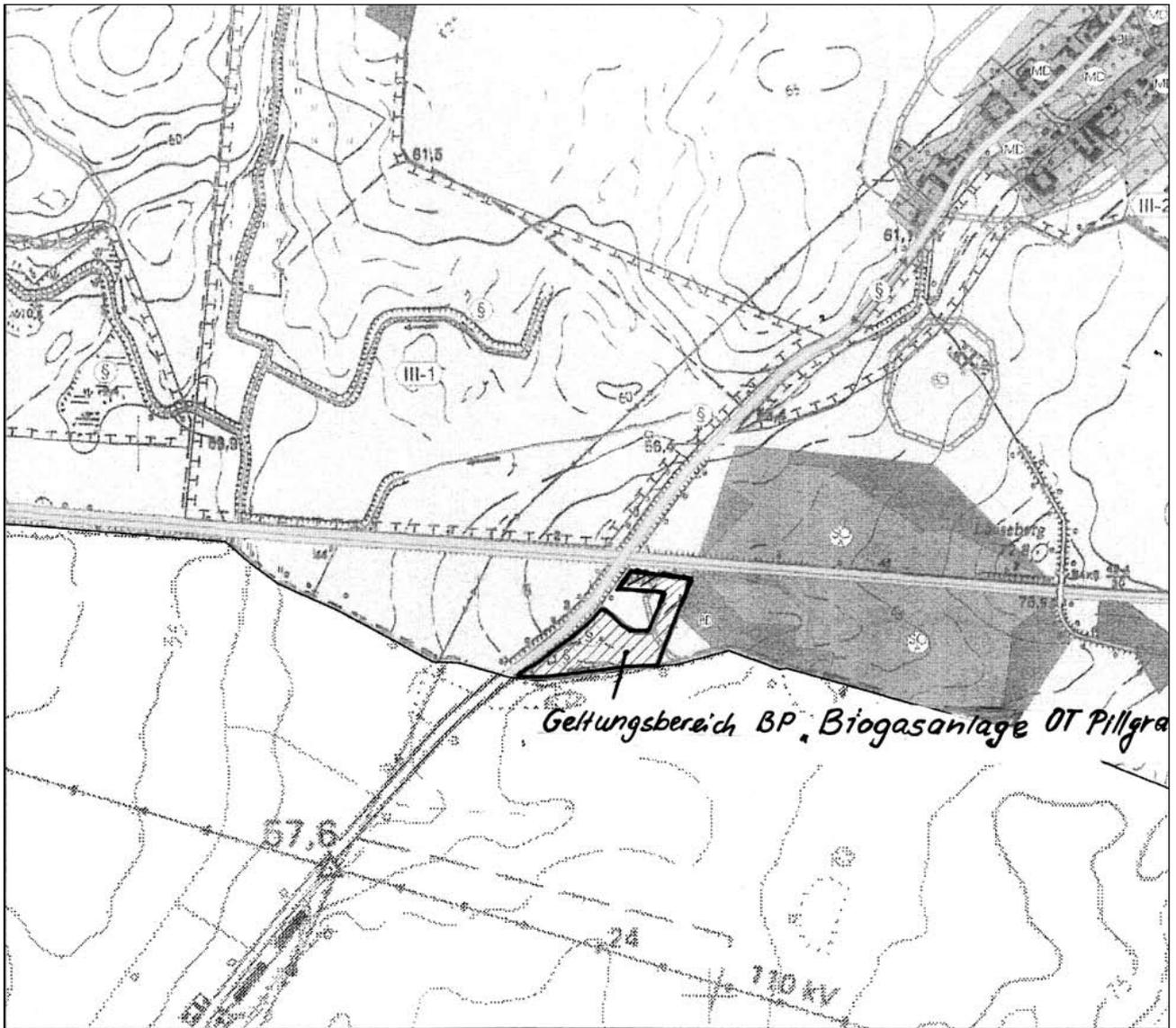
werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Briesen, den 12.01.2011

gez. Stumm  
 Amtsdirektor





## Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2011 - ohne Sonderkunden -

Zum 01.01.2011 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

### I Hauptleistungen

#### 1. Wassertarif

<b>1.1 Mengenergelt (netto)</b>	1,55 EUR/m <sup>3</sup>
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m <sup>3</sup>
Mengenergelt (brutto)	<b>1,66 EUR/m<sup>3</sup></b>

#### 1.2 Grundpreis

##### 1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d

### 1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss	Qn (m <sup>3</sup> /h)						
	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
Grundpreis (netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %	0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenn- durchfluss	Qn (m <sup>3</sup> /h)						
	40	50	60	100	150	250	
Grundpreis (netto EUR/d)	2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34	
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %	0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07	
Grundpreis (brutto EUR/d)	2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41	

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

## 2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung  
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

### 2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne Fäkalschlammensorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,54 EUR/m<sup>3</sup>

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

### 2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA) (Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

#### 2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

## 2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durchfluss	Qn (m <sup>3</sup> /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

## 2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,02 EUR/m<sup>2</sup>

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

## 2.4 Mengentgelt Fäkalschlammentsorgung aus KKA

Bruttoendpreis	
Stadt Frankfurt (Oder)	28,95 EUR/m <sup>3</sup>
Stadt Müllrose	29,65 EUR/m <sup>3</sup>
Kommunen Amt Odervorland	29,80 EUR/m <sup>3</sup>

## II NEBENLEISTUNGEN

### 1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

#### 1.1 Grundpauschale (netto) 887,85 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Verbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum an eine Trinkwasserleitung Nennweite ≤ DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 62,15 EUR  
Grundpauschale (brutto) **950,00 EUR**

#### 1.2 Einheitspreis (netto) 54,58 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,82 EUR/m

Einheitspreis (brutto) **58,40 EUR/m**

#### 1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Grundwasserabsenkungen	
Nettopreis	40,84 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,86 EUR/h
Bruttopreis	<b>43,70 EUR/h</b>

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

### 2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

#### 2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.339,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Verbindungsarbeiten

im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle  $\leq$  DN 600 bzw. an eine Druckleitung  $\leq$  DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 2.510,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle  $\leq$  DN 600 bzw. an eine Druckleitung  $\leq$  DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.3 Einheitspreis (brutto) 137,60 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum  
Aushubtiefe  $\leq$  2,0 m  
Anschlussdimension < DN 300 für die Gefälleleitung  
bzw.  $\leq$  DN 50 für die Druckentwässerung

**2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

- Einheitspreis für Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von **86,70 EUR/m**
- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **620,00 EUR/Stck.**
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **48,60 EUR/m**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

**3. Vermietung von Standrohren**

**3.1 Zinslose Kautio**

Bruttoendpreis **256,00 EUR**

**3.2 Ausleihentgelt (netto)**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 1,12 EUR/d  
Ausleihentgelt (brutto) 0,08 EUR/d  
**1,20 EUR/d**

**3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung  
- siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

**4. Mahnverfahren**

**4.1 1. Mahnung**

**kostenfrei**  
**(Erinnerungscharakter)**

**4.2 2. Mahnung Bruttoendpreis**

**5,00 EUR**

**4.3 gerichtliches Mahnverfahren**

**Kostenersatz**

**5. Sperrandrohung**

**12,00 EUR**

**6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Bruttoendpreis **42,00 EUR**

**7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Wiedereinschaltpreis (netto) 42,00 EU  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,94 EUR  
Wiedereinschaltpreis (brutto) **44,94 EUR**

**8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses**

**8.1 Zinslose Kautio**

Bruttoendpreis  
• Bauwasserzähler ohne Verschluss 50,00 EUR  
• Bauwasserzähler mit Verschluss 190,00 EUR

**8.2 Grundpreis**

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.  
• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

**8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.  
• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

<b>8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)</b>	<b>Kostenersatz</b>
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	
<b>9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers</b>	
<b>9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)</b>	41,12 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,88 EUR
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)	<b>44,00 EUR</b>
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
<b>9.2 Wechselpreis Zähler &gt; Qn 10 (netto)</b>	84,58 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	5,92 EUR
Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto)	<b>90,50 EUR</b>
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
<b>10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag</b>	
Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.	
<b>11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser</b>	
<b>11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)</b>	<b>24,00 EUR</b>
<b>11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)</b>	<b>33,00 EUR</b>
<b>11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)</b>	<b>77,00 EUR</b>
<b>11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)</b>	<b>48,00 EUR</b>
<b>11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)</b>	<b>10,00 EUR</b>
<b>12. Vermietung Wasserwagen</b>	
Mietpreis (netto)	10,28 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,72 EUR/d
Mietpreis (brutto)	<b>11,00 EUR/d</b>
Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs. Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.	
<b>13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)</b>	<b>Kostenersatz</b>
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	

**Impressum:**

**Herausgeber:** Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

**Herstellung:** Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,  
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.